



Sach- und Namenregister

über die

Verordnung für die Bauern des Liefländischen
Gouvernements.

[1804]

ESTICA

A. 2738.

Inhalt der Instruction.

- Hauptstück I. Von der Aufgabe, Befestigung u. dem Titel der Commissionen, S. 1. 16.
2. Von der Grundförmigkeit, nach welcher die Abtheilungen der Commissionen bei Aufstellung der nämlichen Verordnungen zu verfahren haben, S. 17-22.
3. Vorrecht, nach welchem der Commissionen Vorstände und Mitglieder der Oberverwaltungsbehörde, das Geschäft der Commissionen, Abtheilung zu beaufsichtigen u. durch alle nöthige Befestigung zu versehen haben, S. 23-40.

Inhalt der Verordnung.

- Hauptstück A. I. Ueber den persönlichen Zustand der Beamten, S. 1. 31.
Abthlg. 1. von der Absoluten, S. 1. 18.
2. von der Hofbede, S. 19-31.
2. Ueber den Eigenthum der Beamten, S. 32-47.
3. Ueber die Pflichten der Beamten, S. 48-75.
Abthlg. 1. u. 2. Pflicht an die Krone, S. 48-53.
2. u. 3. Pflicht an der Galtstreu, S. 54-75.
A. Ueber die Gewaltsamkeit der Beamten, S. 76-142.
Abthlg. 1. von der Gewaltverübung auf der Galtstreu, S. 77-97.
2. von der Unerlöblichkeit, S. 98-117.
3. vom Landrecht, in Beziehung auf seine Gewaltsamkeit über die Beamten, S. 118-126.
4. vom Goldrecht, in Beziehung auf Befestigung der Beamten, S. 127-132.
5. Von der unter oder außer d. Polizei, Gewaltsamkeit, S. 134-142.

TRD Samatukog

Abgabe, Abgabe, V. S. 48.; in natura, V. S. 63.

Abbild, V. S. 1. 18., wie muss die Abbildung lauten? V. S. 6. 8. wie ist die Abbildung zu
 machen? V. S. 8. 9. 24. 25. 27.

Abkündigung, s. Abkündigung.

Abkündigung: Masse, die zum Jahre vorbehaltlich Angabe, Dok. 136. 38.; V. S. 58. vid.

Erklärung p. des Mangel vornehmend auf eine Erklärung die gewöhnlichen A. u.
 Erklärungen s. Erklärungen V. S. 57. 69., S. 590., v. Erklärung p. Erklärung.

Abkündigung, vid. Erklärung, gewöhnlich p. p.

Abkündigung, wird bestimmt durch die ordentliche Abbildung, V. S. 63. vid. gewöhnlich
Abbildung, Abbildung.

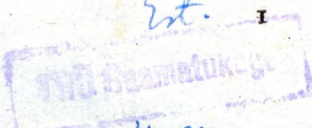
Abkündigung, vid. Abbildung.

Abkündigung des Abkündigung, vid. Abbildung.

Abkündigung des Abkündigung, vid. Abbildung.

U

	Page- na	Para- graph.
U bgabe in natura oder landwirthschaftliche Produkte,	49	63
Ackers=Leute müssen das ihnen angewiesene Land, der Herrschaft entweder durch Frohnen und Abgaben in natura, oder durch Geld vergüten, .	3	I
Ackerfeldes=Taxation betreffend,	37	55
Acker=Landes und verschiedener Korngattungen, Produkte, und aller Arten von Frohn=Dienst=Taxation,	41	56
Arbeiten, nicht zur Landwirthschaft gehörige, müssen freywillig geschehen, und vom Kirchspiels=Gerichte bescheinigt werden,	7	6
— — landwirthschaftliche, dazu gehören auch: Ziegel, Dachpfannen, Pottasche und Kalkbrand, Verfertigung von Bouteillen und ähnliche Arbeiten,	7	7
— — des Hofes darf der Bauer, welcher etwa klagen will, nicht eher verlassen, bis er selbige beendigt hat,	87	113
Aussaat des Hofes wird bestimmt	53	
Appellation vom Bauer an das Kirchspiels=Gericht findet nur in Sachen statt, deren Werth über 5 Rubel beträgt,	87	112

Est. I

 4037

B

	Pagi- na	Para- graph
Bauern sollen nicht haufenweise, sondern nur einzeln klagen dürfen,	89	114
Bauern = Bestrafung, wegen zum zweytenmal unnütz erhobener Klage,	89	115
— — Bestrafung, überläßt das Kirchspiels = Gericht der Entscheidung des Landgerichts, und benachrichtigt von Kriminal = Verbrechen das Ordnungsgesicht,	91	116
Bauern = Gerichtsbarkeit,	65	76
Bauern = Gerichte auf den Gütern,	67	79
— — ist auf jedem Gute nur Eins,	67	79
— — aus welchen Gliedern solches besteht,	67	80
— — können auch zwey statt finden, auf Güthern, wo die Zahl der Bauern männlichen Geschlechts, mehr als 500 beträgt,	69	81
— — bey selbigem werden alle Sachen nur mündlich verhandelt,	73	89
— — nimmt Kriminal = Verbrecher in Verhaft, und benachrichtiget das Kirchspiels = Gericht davon,	75	92
— — wie selbiges bey Verhandlung eines Bauers zu verfahren,	75	94
— — hat auf Erfüllung der Verbindlichkeiten und Gehorchs = Leistungen der Bauern zu sehen,	75	93
— — kann bey Aburtheilung der Bauer = Streitigkeiten, auch nach alten Gebräuchen verfahren,	77	95
— — die bisher auf den Güthern statt gehabt, sind nunmehr aufgehoben,	77	96
— — desjenigen Gutthes, wohin der Beklagte gehört, entscheidet die Streitigkeiten der Bauern verschiedener Güther,	77	97

C.

Commissio, vid. Rescriptum.

Contract mit Bauern, wäntu gewißlich betwäftigt worden, V. 577. 29.

	Pagi- na	Para- graph
Bauern-Gerichts-Versammlung wird bestimmt, .	71	85
— — Mitglieder, sollen auf jedem Guthe einen Ge- halt, oder andere Vergütung bekommen, .	71	86
— — Pflichten,	71	88
— — Entscheidungen sind dem Gutsherrn, oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung zu unterlegen,	73	90
Bauer-Prästanda, deren Eintheilung,	49	63
Bauer-Rechtsachen, falls solche mehr als fünf Ru- bel an Werth betragen, können an das Kirch- spiels-Gericht zur Appellation gelangen, .	75	91
Bauernrichter werden alle 3 Jahre aufs neue erwählt,	69	82
— — außer deren bestimmten Zahl soll, noch von den Wirthen oder Knechten ein Kandidat eventuell erwählt werden,	69	83
— — und die Kandidaten leisten den Eid in der Kirch- spiels-Kirche,	69	84
— — wenn selbiger sich in seinem Amte oder Lebens- wandel schlecht führt, wie mit selbigem zu ver- fahren?	71	87
Confirmation, kaiserliche, des Plans der, zur Unter- suchung der liefländischen Bauer-Angelegenhei- ten, niedergelegten Comitée,	3	—
— — kaiserliche, der von der Comitée getroffenen Verordnung, die liefländischen Bauern betref- fend,	III	—
Disponenten und Aufseher vom Bauerstande, wie sol- che zu bestrafen, wenn sie den Bauern Ueber- last gethan,	105	141
— — und Aufseher vom Adelsstande, wie solche in dergleichen Fällen zur Verantwortung zu ziehen,	107	142

	Pagi- na	Para- graph
Disponenten und Aufseher, welche zwar freye Leute, aber weder zum Adel gehören, noch auch Offiziers-Charakter haben, wie solche in diesen Fällen zu bestrafen,	109	143
Eigenthum der Bauern,	19	31
Freye Leute, die irgendwo auf Ländereyen sich ansiedeln, und in den Stand der Ackerleute treten wollen, können solches nur mittelst bestimmter Contracte mit dem Eigenthümer des Landes, auf gewisse Jahre bewerkstelligen,	11	14
— — allerley Standes, können sich Ländereyen in Lief-land eigenthümlich und geseslich erwerben,	13	16
Gehors = Leistungen, was bey deren Bestimmung zur Richtschnur zu nehmen,	47	62
Gesinde, wer solches nach erfolgtem Absterben oder etwaniger Aussetzung des Wirthes, anzutreten hat,	29	41
— — wie viel Vieh und Saat für jedes zu bestimmen,	31	45
— — in selbigen müssen zu jeder Jahres = Zeit, mit Ausnahme der Aerndre = Zeit, die Hälfte von den dazu gehörigen Arbeitsfähigen Menschen zurückbleiben,	57	67
Gesinder, deren neue Anpflanzung betreffend,	57	68
— — worin durch Unglücksfälle, oder überhaupt verfallene Gebäude befindlich, denselben müssen die übrigen Gesinder die nöthige Hülfe leisten,	61	73
Gesinder = Besetzung mit männlichen und weiblichen Arbeitern, ist dem Bauer = Gerichte übertragen,	45	59
Gesinde = Schätzung eines Bauers und der demselben angemessenen Leistungen an den Gutthsherrn, als Beyspiel, sub litt. E.	—	—

D.

Devaline, N. S. S. S. Am. 1848.
Devaline, Tab. N. S. S. S.

C.

Figulium des Baillon, V. 3. 31. 47. Journ. p. 23. fig. Baillon, wasserworbener
Kornroggen, Ländersroggen, Gypsicht.

Epiloge, v. Gypsicht.

Prospalta des Acker, Labry; Cornu; Gypsicht; in Trilling Cornu; V. 33. 23. 26.

Figulium, vid. Gypsicht.

Gegen, vid. Lagerst.

Wahl, Tab. 13. pag. 4.

Figulium Invarulavium, v. Figulium des Baillon; Invarulavium.

	Pag: na	Para- graph
Rekruten muß der Bauer stellen,	35	49
— — dazu sollen keine Wirthhe, ohne hinlänglichen gesetzlichen Grund genommen werden, .	35	51
— — dazu können die Hofes = Leute bloß vom Herrn abgeliefert werden,	35	52
— — dazu können die Bauern entvölkerter Güther, auch freye Leute stellen,	37	53
Rekruten = Aushebung geschieht bloß vom Bauer = Gerichte,	35	50
Revisions = Commission: von wem die Vorsitzer und Beysitzer jeder Commission ernannt werden,	133	3
Jede Commission theilt sich in zwey Abtheilungen,	113	4
Aus welchen Gliedern jede Abtheilung besteht, und befinden sich beyde Abtheilungen unter einem ge- meinschaftlichen Vorsitzer, =	113	5
Canzelley = Officianten jeder Abtheilung werden be- stimmt,	113	6
Dieser Canzelleys = Officianten = Wahl, Bestätigung und Eides = Leistung,	113	7
Bestimmung der Unterhaltung jeder Commission und ihrer Canzelleys, imgleichen der letzteren Gage = Destination,	113	8
Die Commissionen fordern und erhalten zur Aus- führung ihres Geschäftes, alle erforderliche ober- richterliche Hülfe,	115	9
Die Instruction und Verordnung der Commission ist zu publiciren, und deren Entamirung bekannt zu machen,	115	10
Die Commission trift an dem publicirten Tage pünk- lich gehörigen Orts ein,	117	11

	Pagi- na	Para- graph
Revisions-Commission; Eröffnung der Sitzung und Anfang dieses Geschäfts,	117	12
Protokoll-Führung und Akten-Verhandlung wird bestimmt,	119	13
Die ganze Revision soll, wo möglich, in einem Jahre vollendet seyn,	119	14
Alle Güther und Ländereyen sind dieser Revision unterworfen,	119	15
Was in die neuen Wackebücher einzutragen,	119	16
Das Geschäft beginnt mit vorläufiger Einsammlung der Nachrichten, über die gegenwärtig existirenden Bauer-Gehors-Leistungen und Abgaben,	121	17
Diese Eingaben müssen die Güther prompt den Commissionen einliefern,	121	18
Die Commission befragt über die Richtigkeit dieser Eingaben die aus jedem Guthe erwählten Bauerwirthe,	123	19
Zu diesem Behuf müssen die Bauerwirthe und Aufseher, der Commission vorgestellt werden,	123	20
Nach eingezogener Nachricht von der Richtigkeit der Eingaben, schreitet die Commission zur zweckmäßigen Anfertigung der Gutshwackebücher,	125	21
Betreffend das für jedes Gut anzufertigende Credit und Debet,	225	22
Statt Herabsetzung der Leistung, kann auch den Bauern Land zugegeben, jedoch muß dabei das Verhältniß zwischen Ackerland und Heuschlägen beobachtet werden,	127	23
Nach dem Werthe des zugegebenen Landes, muß auch die dazu erforderliche Anzahl von arbeitsfähigen Menschen bestimmt werden,	127	24

F.

Beste Erbe Couru in der Hand des Altvater's Erbe; Cänderrige paglwa, gäu.

du u. Cänderr, V. 55. 14 bis 16.

Beste Erbe Bestimmung der Erbe, V. 3. 66.

Beste Erbe, Bestimmung, V. 3. 55. 58. 63. 67. 70. 71. 72.

Beste Erbe, v. 70. 71. 72.

Beste Erbe, v. 70. 71. 72.

Jaktvælgings foretog i Ruffeag Lovene, N. S. 37. 58. P. Expeditionstabellen B.

Jforn, vid. Skips, Skibskibe, = Købslænke.

Jforn, vid. Bauter, hirdskibe, Land, Hofgjæst.

Jfornlig Arbejde, V. S. 65. P. Cap. Tab. 13.

Jforn = Arbejdning, N. S. 68-71. Jforn Arbejde, N. S. 41. 47; if Arbejde, N. S. 32. 40-42. vid.

Jforn, Arbejde Arbejde Arbejde, N. S. 40-42. Arbejde Arbejde Arbejde, N. S. 33-37.

Arbejde, Arbejde Arbejde Arbejde Arbejde Arbejde, N. S. 38. 39.

Jforn Arbejde, V. S. 63. 64. P. Arbejde.

Jforn Arbejde, Arbejde Arbejde Arbejde Arbejde Arbejde, N. S. 20.

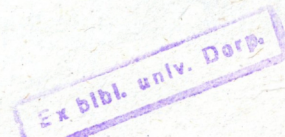
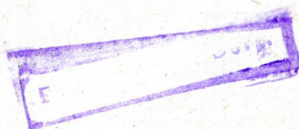
21. 22. 62. 64. Tab. A. Arbejde. S. 17-20. 26. 32. P. Arbejde Arbejde Arbejde.

Jforn Arbejde Arbejde Arbejde, Arbejde Arbejde Arbejde.

Jforn Arbejde, N. S. 38. 45.

Jforn, Arbejde. S. 20.

	Page na	Para- graph
Revisions-Commission; bey ungemessenen Güthern gründet sich die Commission auf die, bey der letzteren Revision geschehene Taxation des Guthes,	127	25
Betreffend die unter gewissen Umständen vom Gutsherrn zu veranstaltende specielle Messung seines Guths,	129	26
Auf gemessenen Güthern, wo die Bauern die Richtigkeit der Anzeige des Gutsherrn selbst eingestehen, ist diese Messung nicht nöthig,	131	27
Die ordinären Frohnen und Hülfarbeiten der Bauer- gesinder, sind in den Wackenbüchern zu ver- zeichnen,	131	28
Das Verhältniß der arbeitsfähigen Menschen gegen Land, ist zu beobachten,	133	29
Berminderung der Praestandorum, falls wirklicher Mangel an arbeitsfähigen Menschen herrscht,	133	30
Den Wirthen werden gedruckte Exemplare über die Gehorchs- Leistungen eines jeden Gesindes aus- getheilt,	133	31
Ueber die abwesenden und gegenwärtigen Hofes- leute ist eine besondere Liste anzufertigen,	135	32
Nichts kann in derselben ohne den Präsidenten all- endlich bestimmt werden,	135	33
Der Präsident revidirt des genauesten die Urtheilun- gen der Revisions-Commissionen,	135	34
Einführung der Bauer- und Kirchspiels- Gerichte,	137	35
Eröffnung des Bauer- Gerichtes,	137	36
Eröffnung des Kirchspiels- Gerichtes,	137	37
Bestätigung der vollständigen Gutshwackenbücher,	137	38



	Pagi- na	Para- graph
Der Präsident theilt in Person einem jeden Wirth das Wackenbuch seines Gefindes aus,	139	39
Nach jeder geschlossenen Revision stattet der Präsident dem Minister des Innern Rapport ab,	139	40
Revisions-Commissionen sind vier verordnet,	47	61
Es sind deren vier verordnet,	III	I
Deren Anzahl, Verfassung und Zweck,	III	I-16
Aus welchen Mitgliedern jede besteht,	III	2
Richter für's Bauer = Kirchspiels = und Land = Gericht, können die Bauern aus ihrem Stande erwählen,	II	13
Sachen, vom Gutsherrn, nach einem Inventario ins Gefinde gegeben, darf der Bauer nicht veräußern,	31	44
Senats-Urkase, wegen Erfüllung der Verordnung und Instruction der Revisions-Commission,	—	—
Strafen der Hofes = Leute und Arbeiter, worinnen selbige bestehen können,	101	135
In welchen Fällen solche statt haben,	103	136
In allen andern Fällen aber werden selbige vom Bauer = Gericht verurtheilt,	103	137
Die Bauerwirthe sind bloß vom Bauer = Gerichte zu bestrafen,	103	138
Alle übrigen Arten von Bestrafungen hören gänzlich auf,	105	140
Taxa oder Anschlag über die Schätzung aller Bauer = Ländereyen und Bauer = Leistungen jeder Art,	II	—
Taxations = Methode, schwedische, ist zur Ausmittlung des möglichsten Verhältnisses zwischen den Leistungen und Bauer = Ländereyen angenommen worden,	37	54

Landtags Beschluß, ist die izzige Grundtags gewesne, Docl. p. 22. 36. 38. 40. 44.

Landtags Beschluß, Docl. p. 44. v. S. 118-120. Inth. S. 26. Einführung, v. 118-123.

Landtags Beschluß, Bauern Comitee für Landtag u. richterliche Befugnisse, Docl. p. 23. v. S. 17. 31.
v. Eigenthüm.

Rechnung, worauf sich die izzige Abschätzung zu richten, v. 509. 7. 67. 2. 19. 26. Die izzige
Landwirthschafts. Beschäftigung zu fördern, Nr. S. 7. 4. 6. 66. allgem. Grundf. d. L.
zu, Docl. p. 30. 36. 38. Nr. S. 54. 58. 62-67. Inth. in Hinsicht auf die Grund. d. L.
v. S. 1. 2. 3. 55-60. v. Hinsicht, mit den Meistern, Docl. p. 36. 38. Nr. S. 58. 67. 69. mit den
Jrid, v. Landtag, f. S. 30. v. Hinsicht, in der Beschreibung, wie sie in der izzigen Verhandlung
ausdrücklich genannt sind, v. 504. 5. 516. v. Inth. d. L., in welcher Fälle sie für die
zu verwenden sind? Nr. S. 58. 60. 62. 64. 65. 67. 69. Inth. S. 19. 30. Tab. C. C.

Land, dass der izzige Bauern Hinsicht, bezüglich zu richten, Inth. S. 22. 24.

Local, darauf Rücksicht zu nehmen, Docl. p. 24. 28. v. S. 7. 62. 64. Inth. S. 32. 17. 2. A. Anhang.
1. Tab. C. Inth.

Landtag, S. 1/2.

Landtag, vid. Capation.

Landwirthschafts. Grundf. d. Beschäftigung d. Bauern u. nicht zu Hofen,
Docl. p. 22 u. 28. v. 1. 54. 62. 63. 64. Inth. S. 17.

Landwirthschafts. Beschäftigung, v. Erziehung.

M.

Messerschneide, n. a. schneidfähige.

Messing der Baarländer, wiewo sie sehr beliebt ist? P. 26. 27. was hat die zu Trobat zu pp.

Messing, Tab. N. 10. X. 2.

N.

Naturalabgabe, n. Gottseligkeit.

nat. Gesunde, n. Gesunde. Aufklärung.

G H

	Pagina	Paragraph
Güther, auf speciell gemessenen, verfährt die Revisions-Commission nach ihrer Instruktion,	23	34
— — auf allen, soll eine Gleichheit in Ansehung der besetzten Bauerländereyen Einziehung zur Vergrößerung der Hofes = Felder statt finden,	25	39
Guthsherr, wie selbiger für etwanige Bauer-Be drückung zu bestrafen,	97	133
— — hat Berechtigung seine Hofes = Leute und Arbeiter, erforderlichen Falls mit leichten Strafen zu belegen,	101	134
Haaken = Schätzung, betreffend,	43	58
Handwerker, oder Gewerktreibende Bauern, welche wünschen in den Stand der Ackerleute zurückzukehren, sollen dem Guthsherrn die auf ihre Unterweisung verwandte Kosten zurückbezahlen, oder sie abverdienen,	7	8
Heuschläge und Gärten werden taxirt,	41	57
Hofes = Felder, wie deren Vergrößerung durch besetzte Ländereyen statt finden kann,	21	33
— — Vergrößerung auf ungemessenen Güthern, findet ohne vorherige Messung nicht statt,	23	35
— — können nach Verlauf von 25 Jahren, erforderlichen Falls, zwar wieder vergrößert, jedoch keine neue Taxation der Bauerländereyen oder eine Vergrößerung der Bauer = Prästandorum unternommen werden,	23	37
Hofes = Leute, betreffend,	15	19
— — sind in eine besondere Liste aufzunehmen, und diese Liste in zwey Classen zu theilen,	15	20
— — und Arbeiter können sich über die etwa zu strenge Bestrafung bey dem Kirchspiels = Gerichte beklagen,	103	139

	Pagi- na	Para- graph
Hofes-Leute der 1sten Classe werden von den Kreis-Commissariaten, die der 2ten Classe aber vom Kameralhofe ausgemittelt,	15	22
— — können zwar vererbt, auch ohne Land unter die Erben vertheilt, aber nicht verkauft werden,	16	23
— — wenn sie solches einwilligen, können auch wieder zu Ackerleuten gemacht und ihnen abgetheilte Ländereyen gegeben werden,	17	24
— — unbefizlichen Edelleuten und dem Rang-Adel, gehörig, können auch ein für allemal, jedoch nur an liefländische besizliche Edelleute verkauft werden,	17	25
— — dem Unbefizlichen und Rang-Adel gehörig, können auch bey Erbschaften in Theilung gebracht werden,	17	26
— — durch Erbschafts-Theilungen von ihren Güthern getrennt, können nur unter dem Geschwister, und in der absteigenden Linie weiter vererbt werden. Nach Absterben dieser Linie kehren sie, falls sie nicht freygelassen worden, zu ihren vorigen Güthern zurück,	17	27
— — genießen bey Verheyathungen mit den Bauern gleiche Rechte,	19	28
— — können auch gleichfalls beweg- und unbewegliches Eigenthum besizen,	19	29
— — haben bey den Gerichten der Bauern, eine diesen zugestandene, gleichmäßige Rechtspflege zu genießen,	19	30
Hof-Gerichts-Behandlung der Bauer-Rechts-Sachen,	95	127
Hof-Gericht, daselbst wird dieserhalb ein besonderes Gericht formirt,	95	128
— — verhandelt die Bauer-Rechts-Sachen bloß commissarialisch,	97	129

Post-Ordinations-Acten, ist überläufig zur Gültigkeit und Bestand dem Präsidial-Acten;
 ordnung, es ist in vorerwähnten Fällen bloss vom Präsidial-Acten zu requiriren;
 also auch nicht das sein Gesetz, sondern nur dessen Bestand. - Wird zur Herwid-
 lung requirirt, In d. S. 5. Ist zur Befreyung des Ordinations-Commissions-Acten,
 diese zu requiriren, In d. S. 7. zur Ordination der Wahlbücher, In d. S. 31. welche zu
 mit seiner Regel d. Nummer beiliegend, I. S. 38. zur Bestimmung der Gasse der
 Einleibes-Acten, V. S. 106. welche die Befreyung zum Einleibes-Acten, V. S. 101.
 ist: zum Landrecht, In d. S. 119. ist bei Errichtung der Befreyungsgesetze gegenwärtig,
 die, I. S. 36. wie auch der Einleibes-Acten, In d. S. 37. solle es möglich sein in andern
 Gomben-Acten nachherigen Umständen aufzuheben, d. In dem in ordnungsgemä-
 ßen Fall wieder anzusetzen, V. S. 12.

Ord., V. S. 13.

Ordination-Acten, v. gewöhnlich.

Ordinungs-Acten, wird vom Einleibes-Acten abgeleitet, V. S. 110.

3.

Uficht Erhaltung an die Staat, v. Staat Abgabe, gegen d. Geld v. Erhaltung.
publique Abgabe d. Verpflichtung, v. Staat Abgabe.

Erhaltung des Altes, des Erbes, v. Verpflichtung.

Protocoll über den d. Verpflichtung wird von der Respective Commission aus
Erhaltung des Gefälles dem Landes Collegio abgegeben, J. S. 12. 28.

Erhaltung, vid. Erhaltung 1. & 2. Res. Com.

publique Geld, v. Staat Geld.

Erhaltung, Tab. B. pag. VIII.

H J K

	Pagi- na	Para- graph
Hof-Gericht ist in Bauer-Rechts-Sachen die letzte Instanz,	97	130
— — hat einen besondern Sekretair des Adels,	97	131
— — hält noch außer den gewöhnlichen Sitzungen noch eine Sommer-Juridique von vier Wochen,	97	132
Hülf s-Arbeiten, wenn deren Leistung erforderlich, wie solche dem Bauern zu vergüten,	51	64
— — worin solche bestehen sollen, wird bestimmt,	55	66
Instruction für die Revisions-Commission,	III	I-40
Kirchspiele, in dreyen, soll nur ein Kirchspiels-Gericht statt finden,	79	98
Kirchspiels-Gerichte betreffend,	79	98
Kirchspiels-Gericht, soll jederzeit nur aus dem Vorsitzer und zween Beysitzern bestehen,	81	102
Kirchspiels-Gericht, wie selbiges bey Untersuchung der Bauer-Beschwerden verfahren soll,	83	108
Kirchspiels-Gerichts-Beysitzer Wahl betreffend,	97	101
— — erhalten ein jährliches Geld-Gehalt,	83	106
Kirchspiels-Gerichts-Sitzungen,	81	105
Kirchspiels-Mitglieder werden bestimmt,	97	100
Kirchspiels-Gerichts-Pflichten,	83	107
Kirchspiels-Richter und Beysitzer sollen in Amts-Eid genommen werden, und werden auf drey Jahre erwählt,	81	103
Knechte, bewehrte, mit ihren Wirthen in Ansehung ihres Geld-Gehalts, Bekleidung und Land-Verabfolgung, hat die Kreis-Commission einstens zu bestimmen,	13	18
Krons-Abgaben und publique Verpflichtungen, wie solche der Bauer zu leisten,	33	48

K L P N

	Pagi- na	Para- graph
Krons = P flichtleistungen betreffend,	33	48
Land, zu welchem der Bauer angeschrieben worden, von selbigem darf er nicht entfernt, noch auch zu Beschäftigungen gebraucht werden, die nicht zu den landwirthschaftlichen Arbeiten gehören, außer zu allgemeinen öffentlichen Frohnen, Kron- diensten und Rekrutenstellung,	5	4
Land = Gerich ts Gerichtsbarkeit über die Bauern,	91	118
— — hat zwey Beysitzer vom Bauern Stande,	91	118
— — Beysitzer können sich auch wechseln,	93	120
und werden auf drey Jahre gewählt,	93	121
deren Gehalt, Bestimmung und Vertheilung,	93	122
— — hat zur Verhandlung der Bauer = Rechtsfachen einen eigenen Sekretären,	93	123
— — entscheidet die, durch Appellation dahin gedie- henen Rechtsfachen, welche aber wenigstens den Werth von zehn Rubel übersteigen müssen, allendlich,	93	124
— — von selbigem findet die Appellation an das Hof- Gericht statt,	95	125
selbiges verhandelt alle Bauer = Rechtsfachen com- missarialisch,	95	126
Länder eynen, können die darauf angesiedelten Kron- und Privat = Bauern sich durch Kauf erwerben,	13	17
— — können die Bauern eigenthümlich ankaufen, verwalten, verkaufen, vererben,	19	31
Lo streiber, betreffende Verordnung	61	75
P flichten der Bauern gegen den Gutsherrn,	37	54
Polizey = Gerichtsbarkeit, Innere oder Häusliche,	101	134
Rauchfangsrecht wider freye Leute ist auf immer ge- hoben,	11	15

Revidirte Stellung ³ Novemb. 549-53.

Regulierung der Kommunikation Stij der Erfindung, I. S. 9. der Oberdirektion der
 vid. Ob: Erst: Konjektur.

Revisionskommission, vid. Konmission.

Revisionsverfahren, vid. Justiz; die igeige unter dem Rechts der Justiz, Doc. p. 46.

Revisionsverfahren, vid. Erklärung.

Revisionsverfahren, für an an an, N. S. 25. 18. v. Regulierung.

Recht, der die die die die, I. S. 28.

Recht, die die die die die die, N. S. 13. v. Recht, Recht, Recht, Recht,
Recht; die die die die die, N. S. 84. 103. 119.

Recht, N. S. 48. v. Recht.

Recht die die die die die, Doc. p. 50.

Recht die die, I. S. 19. 21.

Regulierung in der die die die: N. S. 57. 58. 60. 62-67. I. 21. 23. 24.

2) die die die die, Inst. S. 22. 23.; 3) die die die die, an an,
Recht: die die, I. S. 25.; die die, I. S. 26.; die die, I. S. 27. vid.
die die.

Reföring, vid. Capadion.

Reföring hos Capadion, V. S. 40. 44. 88. 93. värtta till sin lördag angörigt ut i
sin, Tab. A. Gylfingur, Amst. 7. vid. Inn. Riss = Notu:

Reföring hos Capadion, als Grundlage der izzigen, Doc. p. 26. 28. 30. 34. 26. V.
S. 54. 60. 62, Insk. S. 25. 18. vid. Inn. Riss = Notu.

Reföring, V. S. 66.

Reföring, vid. Capadion.

Reföring,

Reföring, vid. Capadion.

	Pa- gi- na	Para- graph
Unterlegung an Sr. Kaiserl. Majestät, von der, zur Untersuchung der liefländischen Angelegenheiten niedergesetzten Comitée,	1=54	
Verheyrahung, dazu hat der Bauer nur die Einwilli- gung seiner Aeltern oder Verwandten nöthig, je- doch muß er den Guthsherrn vorläufig davon benachrichtigen,		
— — eines freyen Mannes mit einer Bäuerin, (findet ohne Lösungsgeld statt, nur muß der freye Mann von der Behörde, wo er zur Kopfsteuer ange- schrieben stehet, oder unter deren Bezirk er wohnet, dem Prediger ein Attestat bringen, daß er sich auf eine ehrliche Weise ernähret).	9	11
— — liefländischer Bäuerinnen nach den benachbarten Gouvernements, (dafür ist zur Kirchen = Cassa ein Lösungsgeld von 25 Rubel B. A. zu er- legen, und auch im entgegengesetzten Falle nichts mehr zu fordern).	9	12
Verkauf oder Verpfändung der Bauern, beyderley Ge- schlechts, findet ohne Land gar nicht statt.	5	5
Vermögen, alles bewegliche wohlervorbene ist des Bau- ern unstreitiges Eigenthum,	29	43
Vorschuß an Gelde oder Naturalien, falls der Bauer solche nicht entrichten kann, wie er selbige ab- zuarbeiten?	61	74
Wackenbücher, neue, nach welchen Grundsätzen die Com- missionen bey Anfertigung derselben zu verfab- ren haben,	121	17
Wahl der Bauer = Beysizer des Landgerichts,	91	119
Waisen = Bauer = Kinder, wenn der Guthsherr sie er- ziehen, und was nütliches lernen lassen, müssen von Ablauf ihrer Minderjährigkeit an gerechnet, noch 12 Jahre unter den Hofes = Leuten dienen,	7 = 9	9

	Pagi- na	Para- graph
Wald, falls der Bauer selbst keinen hat, erhält er den unentgeltlichen Genuß im herrschaftlichen Walde,	59	72
Wirth, jeder soll das ihm zugetheilte Land für sich und seine Erben ungestört besitzen,	21	32
— — keiner kann ohne eigene Einwilligung oder gesetzliche Mängel, ausgesetzt werden,	29	42
— — nach dessen Absterben, erhält sein Sohn das Gefinde nebst dem dazu Gehörigen. Das Eigenthum des Verstorbenen, wird aber unter die Erben vertheilt,	33	47
— — nach dessen Absterben, verbleiben im Gefinde blos die Inventarien-Stücke des Herrn, das übrige Vermögen aber den Erben des Verstorbenen zum Eigenthum,	33	47
Wirthes-Aussetzung, muß denenselben 3 Jahre vorher bekannt gemacht und denenselben laut Taxation alles Verwandte vergütet werden,	25	38
— — in welchen Fällen solche statt findet?	27	40

Tagtlofa ið Bæjinnu, N. S. 74.

Tags N. S. Þauðveldis, N. S. 74.

Tagaliou ið Landsp. N. S. 54-58. vid. Tablea B., Stipung, Verfæling, Doct. p. 92.

Tagaliou N. S. Þauðveldis, N. S. 74.

Taglo, N. S. 58.

Tablea N. S. Instruclion ið N. S. Þauðveldis, Doct. p. 46. 52.

Tagt Erfting

U & V

Ueberrichtig, welche Coblenz fahrer, V. S. 20. 19.

Ursprüngl. vid. Kapalien, Erbkung; gewisse Altsland, d. Gröffen, d. Insularien,
V. S. 57. 58. In d. 23. 25. Tab. C. 2.; V. S. 45. Doch. p. 36. gewisse Land d. Meuffen,
V. S. 58. f. 27. 29. 30.; gewisse der Erbkung, Doch. p. 30. 31. 32. Herold. 25. 38. 57. 60. 63
bis 65. G. In d. S. 20-27.

Ursprüngl. der Lauter ist unvollst., V. S. 3.

Ursprüngl. der Baaren in anderer Gebirge müß freiwillig geschehen, V. S. 6.

Ursprüngl. der Baaren, v. Altsland, Röntwald, Fingulien, Träpfer, Größel,
Hofen, Grödel, Hofen, Landstrassen, Erbkung pp.

Ursprüngl. der Baaren, V. S. 74. v. Uffden.

Ursprüngl. vid. Röntwald.

Ursprüngl. v. Hofen.

Ursprüngl. Größel in Gütergeseh, V. S. 64.

W.

Verdrüßlich, in dem wüsten müßten ausdrücklich aller Profanen, Anbeter d. Abgötter, natürlich voraus sein, v. aller and. jüd. Längst ungenüßig, N. S. 64. f. 3. 16. Tab. A. C. D. G. v. Psolotoles.

Verdrüßlich, wie Auger selbst nicht Gott Erden zu Lastra jüd. N. S. 9.

Verdrüßlich, v. Gölzung.

Verdrüßlich v. Gölzung: kann man vom Gewiß bestrafte werden, N. S. 128. kann nicht als Beweis des Unverständlich der Götter- u. Civilrechts gewiß abgelehnt werden, N. S. 51.

1
B.
Zeit, welche zu der Guldarbeit bestimmt wird, darf nicht ohne Bewilligung
der Regierung in Baden verändert werden, V. S. 69.

Zeit, die der Hof täglich 12. Punkten zu arbeiten,
Graben für Baugewerke, V. S. 66.

ESTICA
A 2738